

Kapitallebensversicherung

Die Kapitallebensversicherung ist eine grundsätzlich ungeeignete Versicherung. Wer seinen Vertrag nicht weiterführen kann oder möchte, kann u. a. die Möglichkeit einer Prämienfreistellung oder Kündigung prüfen.

In diesem Infoblatt finden Sie hierzu die wichtigsten Informationen. Am Ende dieses Infoblatts finden Sie weitere Informationen zum BdV.

Verbrauchertelefon: Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 0900 6 737 300 (**2,29 Euro/Minute** aus dem dt. Festnetz).

Das Wichtigste auf einen Blick

Kapitallebensversicherungen sind grundsätzlich ungeeignete Versicherungen. Sie bieten einerseits Hinterbliebenenschutz für den Tod der versicherten Person, andererseits soll ein Teil der Prämie dem Vermögensaufbau dienen. Erlebt die versicherte Person den Ablauf des Vertrags, wird die garantierte Versicherungssumme zuzüglich etwaiger Überschussanteile ausgezahlt. Die Höhe der etwaigen Überschüsse ist bei Vertragsabschluss immer nur eine unverbindliche Prognose.

BdV-Tipp: Trennen Sie den Hinterbliebenenschutz und die Geldanlage für Ihre eigene Altersvorsorge. Schließen Sie bei Bedarf für den Todesfall eine günstige Risikolebensversicherung ab (siehe hierzu das Infoblatt [Risikolebensversicherung](#)).

Wer eine Kapitallebensversicherung vorzeitig kündigt, muss mit (teilweise hohen) Verlusten rechnen (deutlich mehr als die Hälfte aller Verträge wird von Versicherungsnehmern vor dem regulären Ablauf beendet).

Haben Sie gleichwohl eine Kapitallebensversicherung abgeschlossen, sollten Sie diese prüfen und überlegen, ob eine Fortführung, eine Kündigung oder eine Prämienfreistel-

Eine Vervielfältigung und Verbreitung zu privaten Zwecken ist mit Quellennachweis gestattet. Zu gewerblichen Zwecken ist eine Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Wenden Sie sich hierzu an: presse@bunderversicherten.de

lung sinnvoll ist. Hierfür stellen wir Ihnen unseren [Entscheidungshilferechner](#) zur Verfügung. Weitere Informationen dazu sowie alternative Handlungsoptionen finden Sie in dem Infoblatt [Ausstieg aus kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen](#).

Unter Umständen können Sie dem Zustandekommen Ihres Vertrages noch Jahre später widersprechen. Das kann sogar günstiger sein, als den Vertrag zu kündigen oder prämienfrei zu stellen. Dieses „ewige“ Widerspruchsrecht steht Ihnen zu, wenn Sie die Kapitallebensversicherung zwischen 1994 und 2007 nach dem sogenannten Policenmodell abgeschlossen haben und das Versicherungsunternehmen Sie nicht ordnungsgemäß über Ihr Widerspruchsrecht belehrt hat oder Sie die Vertragsunterlagen nicht vollständig erhalten haben. Das „ewige“ Widerspruchsrecht kann auch für Verträge gelten, die Sie bereits gekündigt haben. Ob Sie bei Ihrem Vertrag ein „ewiges“ Widerspruchsrecht haben, prüfen wir gerne für Sie.

Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierung geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen. Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt.

Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie auf unserer [Website](#) bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern wir einen abweichenden Stand nicht im Text kenntlich gemacht haben.

Inhalt

1	Das leistet die Versicherung	3
2	Diese Rendite stellen aktuelle Verträge in Aussicht	4
3	Wer braucht diesen Versicherungsschutz?	4
4	Was brauchen Sie nicht?	6
5	Das haben Sie bei bestehenden Verträgen zu beachten	8
6	Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag	9
	Das ist der BdV	10

1 Das leistet die Versicherung

Eine Kapitallebensversicherung sichert zu einem Teil die Hinterbliebenen ab, wenn die versicherte Person stirbt. Die Angehörigen erhalten dann die vereinbarte garantierte Versicherungssumme ausbezahlt, die sich in der Regel noch um Überschüsse erhöhen kann. Zum anderen wird ein Teil der Prämie für die Altersvorsorge angespart. Im Erlebensfall, wenn also die versicherte Person den Vertragsablauf erlebt, erhält der Versicherungsnehmer oder die bezugsberechtigte Person die garantierte Versicherungssumme zuzüglich einer etwaigen Überschussbeteiligung.

Die Verträge haben einen garantierten Rechnungszins (= Höchstzinssatz bzw. Höchstrechnungszins oder umgangssprachlich „Garantiezin“), allerdings nur bezogen auf den Sparanteil. Die Höhe des Zinssatzes hängt vom Jahr des Versicherungsbeginns ab:

Versicherungsbeginn im Zeitraum (Monat/Jahr)	Höchstzinssatz in %	Versicherungsbeginn im Zeitraum (Monat/Jahr)	Höchstzinssatz in %
01/1942–06/1986	3,00 %	01/2012–12/2014	1,75 %
07/1986–06/1994	3,50 %	01/2015–12/2016	1,25 %
07/1994–06/2000	4,00 %	01/2017–12/2021	0,90 %
07/2000–12/2003	3,25 %	01/2022–12/2024	0,25 %
01/2004–12/2006	2,75 %	01/2025–12/2026	1,00 %
01/2007–12/2011	2,25 %		

Eigene Recherche (Stand Dezember 2025).

Die Effektivrendite kann – bezogen auf die Gesamtprämie nach Abzug der Kosten – beim aktuellen Garantiezins durchaus im negativen Bereich liegen.

Zudem haben die Versicherungsnehmer in der Regel einen Anspruch auf Beteiligung an den Überschüssen einschließlich der Bewertungsreserven. Die Höhe dieser möglichen Überschüsse ist aber nur eine unverbindliche Prognose und keineswegs sicher. Sie hängt u. a. von der Kapitalanlage des Versicherers, der Entwicklung des Kapitalmarkts, der Kostenstruktur und der Sterblichkeitsentwicklung ab. Zudem haben die Versicherer Möglichkeiten, durch unternehmenspolitische Entscheidungen die Auszahlung der Überschüsse massiv zu verzögern. Auch anhaltend niedrige Zinsen und viele gesetzliche Änderungen zugunsten der Lebensversicherer haben zu deutlichen Kürzungen bei den Überschussbeteiligungen geführt.

In der Kapitalanlage müssen die Lebensversicherer die Kundengelder breit streuen und überwiegend in sichere Anlageformen wie festverzinslichen Papieren und Immobilien

investieren. Maximal 35 Prozent dürfen sie in risikoreicheren Investments wie Aktien anlegen. Tatsächlich ist dieser Anteil regelmäßig deutlich niedriger.

Allgemeiner Hinweis: Die Lebensversicherer müssen dem Sicherungsfonds (Protector Lebensversicherungs-AG) beitreten, der in Aktion tritt, wenn eine Gesellschaft in finanzielle Schwierigkeiten gerät. Dadurch soll weitgehend gewährleistet sein, dass zumindest die garantierten Leistungen erbracht werden können, die dann von der Protector Lebensversicherungs-AG gezahlt werden.

2 Diese Rendite stellen aktuelle Verträge in Aussicht

Die renditemindernden Kosten für eine Kapitallebensversicherung hängen von individuellen Faktoren wie Eintrittsalter, gewünschter Laufzeit, Versicherungssumme und Gesundheitszustand ab.

Die Spanne der Jahresrenditen nach Kosten für eine Kapitallebensversicherung bei einem Rechnungszins in der aktuell maximal zulässigen Höhe (siehe oben in Abschnitt 1) sowie einer Laufzeit bis zum 67. Lebensjahr stellt sich bei einem Neuabschluss folgendermaßen dar („Nichtraucher*innen“, Versicherungssumme = anfängliche Todesfallsumme):

Vereinbarte Vertragslaufzeit und Prämienzahlungsdauer	Monatsprämie	Prämiensumme	Jährliche Rendite nach Kosten*
20 Jahre	100 Euro	24.000 Euro	-1,53 bis -0,72 %
30 Jahre		36.000 Euro	-1,28 bis -0,19 %

Eigene Recherche (Stand Januar 2026), Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet).

* Es wurden die ausgewiesenen garantierten Leistungen der Lebensversicherer berücksichtigt.

3 Wer braucht diesen Versicherungsschutz?

Eine Kapitallebensversicherung braucht grundsätzlich niemand. Sie ist sowohl für den Vermögensaufbau als auch für die Altersvorsorge ungeeignet. Auch für die Hinterbliebenenabsicherung ist eine Risikolebensversicherung vorteilhafter. Folgendes spricht gegen eine Kapitallebensversicherung:

Todesfallabsicherung

Die Absicherung für den Todesfall ist mit einer Kapitallebensversicherung in der Regel zu niedrig. Denn die Kombination mit einem Sparvorgang führt zu sehr hohen und unbezahlbaren Prämien, wenn eine ausreichende Todesfalleistung vereinbart werden würde. Trennen Sie daher den Versicherungsschutz für den Fall Ihres Todes zur Absicherung Ihrer Angehörigen von der Geldanlage für Ihre eigene Altersvorsorge. Schließen Sie für den Todesfall eine Risikolebensversicherung mit ausreichender Versicherungssumme ab. Eine solche kostet nur einen Bruchteil der Prämie für eine Kapitallebensversicherung.

Sparanteil

Die Prämie teilt sich in drei Bestandteile auf: in den Risikoanteil zur Deckung des Todesfallrisikos, den Kostenanteil für Abschluss und Verwaltung sowie den Sparanteil. Die genaue Aufteilung der Prämie erfahren Sie nicht. Daher können Sie nicht nachvollziehen, wie viel von Ihrer Prämie in die Kapitalbildung fließt. Nur der Rest, der nach Abzug der Abschluss- und Verwaltungskosten und des Risikobeitrags übrigbleibt, wird mit dem garantierten Höchstrechnungszins von maximal 1,00 Prozent bei ab 2025 abgeschlossenen Verträgen verzinst. Bezogen auf die gezahlte Gesamtprämie ist die garantierte Verzinsung also deutlich niedriger und oft sogar negativ.

Für seit 1. Juli 2008 abgeschlossene Verträge besteht für den Versicherer lediglich die Pflicht, die rechnungsmäßigen Abschluss- und Verwaltungskosten in Euro auszuweisen. Die darin enthaltene Provision für den Vermittler ist aber nicht anzugeben. Der Vermittler muss seit 23. Februar 2018 seine Provision zumindest auf Nachfrage der Kundin bzw. des Kunden offenlegen.

Mangelnde Flexibilität

Die Flexibilität ist in der Ansparphase besonders gering. Wer nicht bis zum Vertragsende durchhält, weil er vorzeitig Geld benötigt oder die Prämien nicht mehr bezahlen möchte oder kann, muss mit (zuweilen hohen) Verlusten rechnen. Hier liegt das Hauptproblem der Kapitallebensversicherung. Vor allem bei langen Laufzeiten von mehreren Jahrzehnten kann es viele Gründe - von der Familienplanung bis hin zur Arbeitslosigkeit - geben, warum ein Vertrag nicht fortgesetzt werden kann. Tatsächlich werden deutlich mehr als die Hälfte aller Verträge von Versicherungsnehmern vor dem regulären Ablauf durch Kündigung beendet.

Überschussbeteiligung

Hinterfragen Sie die unverbindlichen Prognosen zur Rendite kritisch und orientieren Sie sich an den Garantiewerten. Die beworbene Überschussbeteiligung ist nicht sicher.

Sie hängt vom Kapitalmarkt, von der Anlagepolitik des Versicherers, den Verwaltungskosten und der Entwicklung der Sterblichkeit ab.

Hinzu kommen auch diese Faktoren:

- Die Lebensversicherer erzielen mit den Prämien ihrer Versicherungsnehmer Überschüsse. Diese setzen sich aus Kapitalerträgen sowie Risiko- und Kostengewinnen zusammen. An diesen drei Gewinntöpfen, die im sogenannten Rohgewinn zusammenfließen, müssen sie ihre Versicherungsnehmer grundsätzlich beteiligen. Das erfolgt aber stets über einen bilanziellen Umweg. Das führt dazu, dass die Gelder lange Zeit geparkt werden können und die Unternehmen einen hohen Spielraum haben, bestimmte Verträge mit höheren Überschüssen zu beglücken und andere schlechter zu bedienen. Die Überschussbeteiligung geht aber seit Jahren zurück, während sich die Lebensversicherungsunternehmen und ihre Aktionärinnen und Aktionäre beständig auf hohem Niveau Gewinnanteile sichern können.
- Auch darf seit 2011 bei der Ermittlung des Gewinns zusätzlich „legal getrickst“ werden. Denn einen Teil des Zinsgewinns dürfen die Lebensversicherer seitdem noch vor Berechnung der Überschussbeteiligung für die Zinszusatzreserve abzweigen. Das ist vollkommen legal, weil diese gesetzlich neu eingeführt wurde. Für die Versicherungsnehmer bedeutet dies eine deutliche Verschlechterung ihrer Gewinnbeteiligung, da weniger Zinsüberschüsse in den Rohgewinn fließen, an dem sie eigentlich mit 90 Prozent zu beteiligen sind.
- Zusätzlich wird seit 2015 die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen dadurch gemindert, dass ein Teil der Überschüsse in die sogenannte kollektive Rückstellung für Beitragsrückerstattung („kollektive RfB“) weggesperrt wird.
- Außerdem wurde mit der Einführung des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVRG) im August 2014 die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven drastisch gekürzt.
- Erschwerend kommt zudem die seit vielen Jahren anhaltende Niedrigzinsphase hinzu.

Durch all diese Faktoren sinkt die Rendite von Kapitallebensversicherungsverträgen dramatisch weiter und macht sie als Produkt für die Altersvorsorge noch unattraktiver und widersinniger als sie ohnehin schon immer war.

4 Was brauchen Sie nicht?

Haben Sie sich – entgegen unserer Empfehlung – für eine Kapitallebensversicherung entschieden, sollten Sie diese gesondert versicherbaren Risiken/Bausteine prüfen:

Prämiendynamik

Die Vereinbarung einer Dynamik, also die planmäßige Erhöhung der Prämie und der Versicherungssumme, schmälert die Rendite der Kapitallebensversicherung weiter. Sie ist nicht empfehlenswert. Denn der Versicherer behält einen Teil der Prämienenerhöhung für Provision und andere Abschlusskosten ein. Die Dynamik kann allenfalls im Einzelfall sinnvoll sein, wenn Sie einen höheren Todesfallschutz oder höheren Schutz aus einer bereits bestehenden Zusatzversicherung benötigen und aus gesundheitlichen Gründen keine adäquate anderweitige Absicherung mehr erhalten. Liegt bei Ihnen dieser Grund nicht vor, widersprechen Sie der vereinbarten Dynamik. Dafür haben Sie in der Regel Zeit bis zum Ende des ersten Monats nach dem Termin der Erhöhung. Alternativ können Sie die Dynamik zum Ende des Versicherungsjahres kündigen.

Unfalltod-Zusatzversicherung

Hier zahlt das Versicherungsunternehmen ausschließlich bei Unfalltod eine zusätzliche Leistung aus. Warum die Familienangehörigen beim Tod durch Unfall eine höhere Absicherung benötigen als beim Tod durch Krankheit, bleibt das Geheimnis der Versicherungsgesellschaften. Als Vorsorge für die Angehörigen ist eine reine Risikolebensversicherung mit ausreichend hoher Summe die beste Lösung. Falls ein Unfallzusatzschutz besteht, können Sie diesen üblicherweise gesondert kündigen.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Diese Zusatzversicherung bietet eine Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit. Probleme treten auf, wenn Sie die Prämien für den Sparvertrag nicht mehr bezahlen möchten oder können. Denn bei vielen Gesellschaften gilt das Prinzip „ganz oder gar nicht“. Dann können Sie die Zusatzversicherung in der Regel nicht fortführen, wenn Sie die Kapitallebensversicherung kündigen. Wer schon älter oder nicht mehr gesund ist, bekommt eine neue Berufsunfähigkeitsversicherung oft nur schwierig (gegen höhere Prämien und/oder Leistungsausschlüsse) oder gar nicht mehr.

Diese Kombination kann allenfalls dann – im konkret-individuellen Einzelfall – in Frage kommen, wenn sie günstiger ist als eine selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung (oder auch wenn diese nicht abgeschlossen werden kann, z. B. aus gesundheitlichen oder Altersgründen) und für den kapitalbildenden Anteil eine niedrige Prämie und der überwiegende Prämienanteil für den Berufsunfähigkeitsschutz anfällt, sofern die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente in bedarfsgerechter Höhe versichert ist (z. B. wenn die monatliche Gesamtprämie bei 150 Euro liegt und davon auf den kapitalbildenden Anteil 25 Euro anfallen).

5 Das haben Sie bei bestehenden Verträgen zu beachten

Beim Abschluss einer Kapitallebensversicherung müssen Sie alle Gesundheitsfragen im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Haben Sie bei Antragstellung Vorerkrankungen, entscheidet der Versicherer, ob er den Antrag ablehnt oder nur gegen Risikozuschläge und/oder Leistungsausschlüsse für bestimmte Erkrankungen annimmt.

Im Todesfall (oder bei der Zusatzversicherung im Falle einer Berufsunfähigkeit oder eines Unfalls) kann der Versicherer prüfen, ob Sie im Antrag Vorerkrankungen verschwiegen haben. Eine Anzeigepflichtverletzung beim Vertragsschluss kann Konsequenzen für die Auszahlung der Leistungen haben. Haben Sie falsche Angaben gemacht, kann sich der Versicherer bis zu fünf Jahre nach Vertragsschluss vom Vertrag lösen oder den Vertrag anpassen. Bei Vorsatz oder Arglist beträgt die Frist sogar zehn Jahre.

Abruf- und Aufschuboption

Für die Ansparphase bis zur Auszahlung der Kapitalsumme kann eine Abruf- oder auch eine Aufschuboption vereinbart werden. Die Abrufoption ermöglicht die Vorverlegung des Ablaufs z. B. um fünf Jahre. Bei der Aufschuboption ist eine Verschiebung des Auszahlungstermins in die Zukunft möglich.

Kündigungsmöglichkeiten der Versicherer

Eine Kündigung kann im Fall des Prämienverzuges durch den Versicherer bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich sein.

Kündigungsmöglichkeiten der Versicherungsnehmer

Sie können den Vertrag jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Sie erhalten dann einen Rückkaufswert zuzüglich etwaiger Überschüsse und Bewertungsreserven ausgezahlt. Auch eine teilweise Kündigung ist möglich, wenn die verbleibende Versicherungssumme eine Mindestsumme nicht unterschreitet (unternehmensindividuell).

Besteuerung der Erträge

Die Kapitalauszahlung bei Verträgen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, ist nur dann steuerfrei, wenn die Vertragsdauer mindestens zwölf Jahre und der Todesfallschutz mindestens 60 Prozent der Prämiensumme beträgt sowie mindestens fünf Jahre Prämien eingezahlt wurden.

Bei Verträgen seit 2005 ist die Kapitalauszahlung nur dann mit der Hälfte der Erträge zu versteuern, wenn das Kapital erst ab dem 62. (bei Vertragsabschluss bis 2011 ab dem 60.) Lebensjahr ausgezahlt wird und der Vertrag mindestens eine Laufzeit von zwölf Jahre aufweist.

Haben Sie eine Kapitallebensversicherung seit dem 1. April 2009 abgeschlossen, müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, um die Steuerbegünstigung zu erhalten: Die vereinbarte Todesfallsumme muss mindestens 50 Prozent der über die Vertragslaufzeit vereinbarte Prämiensumme betragen. Und spätestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss muss die Todesfallabsicherung mindestens bei zehn Prozent des Deckungskapitals, des Zeitwerts oder der Summe der gezahlten Prämien liegen.

6 Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Als Versicherungsnehmer trifft Sie nur die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Der Versicherer kann bei Prämienverzug mit einer einmaligen oder der ersten Prämie zum Rücktritt berechtigt und nicht zur Leistung verpflichtet sein.

Sind Sie mit Folgeprämien im Zahlungsverzug, kann der Versicherer unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Das hat eine Umwandlung der Kapitallebensversicherung in eine prämienfreie Versicherung zur Folge. Dazu errechnet der Versicherer, welche Leistung er angesichts des bis dahin angesparten Kapitals auch ohne weitere Prämienzahlungen garantieren kann. Wird bei einer Umwandlung die vereinbarte Mindestversicherungsleistung nicht erreicht, bleibt es bei der Wirkung der Kündigung. Der Versicherungsvertrag wird beendet und der Versicherer hat den Rückkaufswert auszusahlen.

Beachten Sie als Versicherungsnehmer andere Pflichten wie v. a. die Auskunfts-, Anzeige- oder Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) nicht, so kann der Versicherer Sie nicht auf Erfüllung verklagen. Er darf aber auch hier ggf. seine Leistung verweigern oder den Vertrag beenden.

Das ist der BdV

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

Der **BdV** → **informiert Verbraucher*innen** zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.

→ **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.

→ **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 357 37 30-0
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Stephen Rehmke (Sprecher), Bianca Boss

Verbrauchertelefon: Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 0900 6 737 300 (**2,29 Euro/Minute** aus dem dt. Festnetz).